

Zusatzantrag der Landtagsabgeordneten K u c h a r, Dr. H. rnschall und Dipl. Ing. Dr. Pawkowicz gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien

---

Der Landtag wolle beschließen :

Dem § 6 a des Gesetzesentwurfes mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird, ist nachstehender Absatz anzufügen :

" (11) Von der Entrichtung einer Anschlußabgabe sind jene Wasserabnehmer befreit, die auf der anzuschließenden Liegenschaft über einen eigenen Brunnen verfügen, dessen Wasser ohne eigenes Verschulden durch Grundwasserverseuchung für menschlichen Genuß unverwendbar geworden ist. "

*Siuler*

*Loibl*

*Florczak*